



Fragebogen für die Vernehmlassung zur Anpassung des §20a USG BS „Sauberkeit und Abfallvermeidung“

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme zur Vernehmlassung Anpassung des § 20a USG BS „Sauberkeit und Abfallvermeidung“ anhand des nachfolgenden Befragungsrasters auszufüllen und anschliessend elektronisch als Word-Dokument innerhalb der Vernehmlassungsfrist bis 30. Juni 2018 an die E-Mail-Adresse martin.luechinger@bs.ch zu senden. Dies erleichtert eine strukturierte Auswertung und erhöht damit die Aussagekraft der Vernehmlassungsergebnisse.

Falls Sie Ihre Stellungnahme lieber per Briefpost verschicken, können Sie diese an die folgende Adresse senden: Amt für Umwelt und Energie, Hochbergerstrasse 158, 4019 Basel.

Angaben zur Vernehmlassungsadressatin / zum Vernehmlassungsadressaten

Institution	EVP Basel-Stadt
Kontaktperson für Rückfragen	Christine Kaufmann
Strasse, Nummer	Baselstrasse 1a
PLZ/Ort	4125 Riehen
E-Mail	chkauf@bluewin.ch
Telefon	061 645 40 40

Fragen zur Vernehmlassung § 20a USG BS, „Sauberkeit und Abfallvermeidung“

1. Stimmen Sie der Anpassung des § 20a USG BS „Sauberkeit und Abfallvermeidung“ im Vergleich zu der bisherigen Version grundsätzlich zu?

Ja Nein

Begründungen/Bemerkungen:

Es entstehen Ungleichbehandlungen (Grossveranstaltungen vs. kleinere Veranstaltungen), die eine logischen Grundlage im Licht des Ziels, das erreicht werden soll, völlig entbehren. Es wird in die Gemeindeautonomie eingegriffen, indem die Regelungen für das ganze Kantonsgebiet gelten sollen – für die Abfallbewirtschaftung sind die Gemeinden Riehen und Bettingen selbst zuständig, und es stellen sich u.U. dort andere Anforderungen

2. Unterstützt die Anpassung des § 20a USG BS, Ihrer Einschätzung nach, das Ziel einer verbesserten Sauberkeit und der Abfallvermeidung?

Ja Nein

Begründungen/Bemerkungen:

Wenn Grossveranstaltungen nicht einbezogen werden, wird das Ziel nicht erreicht.

3. Im Rahmen der Gesetzesanpassung ist vorgesehen, dass zur Sicherstellung der Gleichbehandlung die Mehrweggeschirrpflicht für alle Verkaufsstände im öffentlichen Raum sowohl mit als auch ohne Veranstaltungsbezug gelten soll. Begrüssen Sie dies?

Ja Nein

Begründungen/Bemerkungen:

4. Esswaren und Getränke sollen ausnahmsweise auch in Einweggeschirr abgegeben werden dürfen, wenn dies von Kundinnen und Kunden ausdrücklich verlangt wird. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn sie das Essen am Arbeitsplatz verzehren möchten. Begrüssen Sie dies?

Ja Nein

Begründungen/Bemerkungen:

Dies ist nicht praktikabel und realitätsfremd. Es wäre besser, grundsätzlich nur recyclefähige Stoffe (kompostierbar) statt Mehrweggeschirre zuzulassen.

5. Der Regierungsrat soll in Zukunft generelle Ausnahmen in den Ausführungsbestimmungen (auf Verordnungsebene) regeln. Zu den vorgeschlagenen generellen Ausnahmen gehören die nachfolgend unter a bis d aufgeführten. Stimmen Sie den einzelnen geplanten Ausnahmeregelungen zu?

a. Die Nutzung von Einweggebinde wie PET-, Alu- oder Glasflaschen für Getränke soll nach einem begründeten Antrag mit Pfand oder mit einem Sammelsystem möglich sein.

Ja Nein

Begründungen/Bemerkungen:

b. Die Nutzung von flachen Kartonunterlagen ohne Rand (ca. 13 x 20 cm) für Esswaren soll möglich sein.

Ja Nein

Begründungen/Bemerkungen:

s. oben, nur kompostierbare Geschirre, sonst werden die anderen Bestimmungen ad absurdum geführt

c. Die Herbstmesse wird von der Mehrweggeschirrpflicht für Esswaren befreit.

Ja Nein

Begründungen/Bemerkungen:

Warum sollen ausgerechnet die grössten Veranstaltungen mit dem grössten Anfall von Einweggeschirren ausgenommen werden?

d. Der Fasnacht wird von der Mehrweggeschirrpflicht für Esswaren befreit.

Ja Nein

Begründungen/Bemerkungen:

Warum sollen ausgerechnet die grössten Veranstaltungen mit dem grössten Anfall von Einweggeschirren ausgenommen werden?

6. Haben Sie Anmerkungen, Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu den einzelnen Absätzen des § 20a USG BS, „Sauberkeit und Abfallvermeidung“?



Besten Dank für Ihre Bemühungen.